

**Zu 517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
(VI. GP.)**

**Bericht und Antrag
des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform**

**betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes,
womit das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr.
20/1949, abgeändert wird (Amtshaftungs-
gesetz-Novelle 1952).**

Dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform wurde die Regierungsvorlage über die Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952 (487 der Beilagen) zur Vorberatung zugewiesen.

Im Laufe seiner Beratungen faßte der Ausschuß den Beschuß, den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, den Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien als Experten beizuziehen. Mit diesen Experten erörterte der Ausschuß auch die im Zusammenhang mit der Beratung über die Regierungsvorlage aufgeworfene Frage, ob die in den §§ 51 bis 57 vorgeschlagene Vorschrift über das vom Verwaltungsgerichtshof in Durchführung des § 11 des Amtshaftungsgesetzes zu beobachtende Verfahren im Hinblick auf die an der Verfassungsmäßigkeit des § 11 des Amtshaftungsgesetzes aufgetretenen Zweifel eine vorherige Neufassung des § 11 des Amtshaftungsgesetzes wünschenswert erscheinen lasse.

Der Ausschuß ist auf Grund der Beratungen zu dem Ergebnis gelangt, dem Nationalrat — gestützt auf § 17 der autonomen Geschäftsordnung — einen Gesetzesantrag, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, abgeändert wird (Amtshaftungsgesetz-Novelle 1952) vorzulegen, nachdem die Abgeordneten Eibegger und Doktor Toncic einen entsprechenden gemeinsamen Antrag in den Ausschußverhandlungen eingebracht hatten. Den gleichen Gegenstand betrifft auch ein Initiativantrag der Abgeordneten Doktor Pfeifer, Dr. Kopf und Genossen (112 A), der jedoch weitergeht und aus geschäftsordnungsmäßigen Gründen nicht in die Ausschußberatungen einbezogen wurde.

Schon der Bericht und Antrag des Ausschusses für Verwaltungsreform zum Amtshaftungsgesetz (515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der V. GP.) hatte das der Bestimmung

des § 11 des Amtshaftungsgesetzes zugrundeliegende allgemeine Problem der wechselseitigen Bindung der Behörden an die von ihnen gesetzten Akte aufgezeigt. Aus dem dem Bundes-Verfassungsgesetz eigentümlichen Grundsatz der Gewaltentrennung ergibt sich diese wechselseitige Bindung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden an die von ihnen gesetzten Akte. Die Schwierigkeiten, die sich aus einem möglichen Bindungskonflikt ergeben, sucht für den Bereich des Amtshaftungsprozesses der § 11 des Amtshaftungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung zu lösen. Gegen die im § 11 des Amtshaftungsgesetzes getroffene Regelung sind aus mehr formalrechtlichen Bedenken Einwendungen verfassungsrechtlicher Natur vorgebracht worden.

Die nunmehr vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung bringt in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise folgende Grundgedanken zum Ausdruck:

1. Hält ein Gericht den Bescheid einer Verwaltungsbehörde, der Anlaß zum Amtshaftungsprozeß bildet, für rechtswidrig, so darf es diese Frage nicht selbst beurteilen.

2. Die vorgeschlagene Regelung stützt sich ebenso wie ihr Vorgänger auf die Verfassungsbestimmung des Artikels 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes; das Prozeßgericht hat mittels Beschwerde (Antrag) beim Verwaltungsgerichtshof die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehren. Das antragstellende Gericht hat in diesem Fall eine ähnliche Stellung wie ein Gericht, das im Verfahren gemäß Artikel 89 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung beantragt.

3. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist, wie schon aus der bisherigen Fassung hervorgeht, rein feststellender Art. Eine Aufhebung des Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof auf Grund des Antrages des Gerichtes kommt nicht in Betracht, der Bescheid behält seine Rechtskraftwirkung. Jedenfalls ist die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht bloß die eines Gutachters.

4. Da der Ausschuß der Überzeugung ist, das Problem im Rahmen einer einfachen gesetzlichen

2

Bestimmung zu lösen, muß sich die Regelung im Sinne des Artikels 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes darauf beschränken, bloß B e s c h e i d e in die Regelung miteinzubeziehen und den Verwaltungsgerichtshof zur Überprüfung insoweit nur zuständig zu erklären, als gemäß Bundes-Verfassungsgesetz seine Zuständigkeit reicht. Da eine dem Artikel 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechende Bestimmung im Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshofes durch das Bundes-Verfassungsgesetz nicht normiert ist, kann im Wege eines einfachen Gesetzes dieses Verfahren auf den Verfassungsgerichtshof nicht übertragen werden. Einer solchen Bestimmung bedarf es aber auch nicht, da sich ja die wechselseitige Bindung der Behörden an die von ihnen gesetzten Akte, wie

schon eingangs erwähnt, aus dem Grundsatz der Gewaltentrennung ergibt. Auf die Ausführungen des Berichterstatters des Ausschusses für Verwaltungsreform zum Amtshaftungsgesetz (515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, V. GP.) in der Sitzung des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform stellt auf Grund seiner Beratungen nunmehr den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. März 1952.

Ludwig,
Berichterstatter.

Probst,
Obmann.

**Bundesgesetz vom
womit das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/
1949, abgeändert wird (Amtshaftungsgesetz-
Novelle 1952).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 20/1949, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

§ 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides einer Verwaltungsbehörde abhängig, über die noch kein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es, sofern die Klage nicht

gemäß § 2 Abs. 2 abzuweisen ist, das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde (Antrag) nach Artikel 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehren. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht, wenn der Bescheid in einer Angelegenheit erlassen wurde, die nach Artikel 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Die im Artikel 89 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes festgelegten Verpflichtungen der Gerichte bleiben unberührt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.